

76. Jahrestagung

vom 6. bis 8. Mai 2024 in München



**Münchener Thesen
zum
Zivilprozess der
Zukunft**

Münchener Thesen zum Zivilprozess der Zukunft

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sind sich mit der Rechtsanwaltschaft und der Wissenschaft einig: Der deutsche Zivilprozess braucht Veränderungen, um zukunftsfähig zu werden. Sie begrüßen, dass die Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder beschlossen haben, eine Reformkommission unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis einzuberufen.

Das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Fähigkeit der Gerichte, qualitativ hochwertige, effiziente und zugleich zügige Lösungen anzubieten, sind Grundpfeiler der unabhängigen Judikative in einem demokratischen Rechtsstaat. Dieses gesellschaftliche Grundvertrauen ist nicht selbstverständlich. Es ist vielmehr unsere Aufgabe, es zu erhalten und zu stärken. Dafür muss sich die Justiz den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Herausforderungen einer globalisierten Welt stellen. Das gilt besonders für die zentralen Funktionen des Rechtsstaats: den Zugang zum Recht und die Möglichkeit, Ansprüche in einem geordneten und zugleich effizienten Verfahren – dem Zivilprozess – geltend zu machen und mittels qualitativ hochwertiger Entscheidungen sowie interessengerechter Konfliktlösungen durchzusetzen.

Das System des deutschen Zivilprozesses in seiner traditionellen Ausgestaltung muss dafür grundlegend transformiert werden und darf sich neuen gesamtgesellschaftlichen Lebenswirklichkeiten nicht verschließen. Der digitale Fortschritt, hoch automatisierte und optimierte Strukturen in spezialisierten Kanzleien bzw. bei Legal-Tech-Anbietern auf einem sich verändernden Rechtsdienstleistungsmarkt und das Phänomen von Massenverfahren haben Schwächen des Zivilprozesses aufgezeigt und geben Anlass, über die Organisation der Gerichte hinaus deren Kommunikation mit den Parteien in den Blick zu nehmen.

Zugleich ist ein deutlicher Rückgang der gerichtlichen Eingangszahlen in Zivilsachen festzustellen. Die Neuzugänge sind von 1997 bis 2017 bei den Amtsgerichten bundesweit um mehr als 40 % und bei den Landgerichten um rund 30 % zurückgegangen. Nach dem im April 2023 vorgelegten Abschlussbericht zu einem vom

Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zu den Ursachen dieser Entwicklung, sind die Gründe dafür vielschichtig. Neben den Kosten, der Verfahrensdauer und den nicht abschätzbaren Erfolgsaussichten werden insbesondere die als unzulänglich empfundene Digitalisierung der Justiz, die mit der Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft aus den letzten Jahren nicht Schritt gehalten hat, genannt. Der deutschen Justiz wird insoweit bei der Digitalisierung laut einer Studie der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und des Legal Tech Verband Deutschland unter dem Titel "The Future of Digital Justice" ein Rückstand von 10-15 Jahren auf die insoweit führenden Nationen attestiert.

Eine hohe Qualität der Rechtsprechung und ihre Unabhängigkeit bleiben dabei die wichtigsten Ziele des Zivilprozesses. Zugleich bedarf es effizienter Zivilverfahren, nicht zuletzt um einer sich verändernden Geschäftswelt und wirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen. Essenzieller Bestandteil des Rechtsstaats ist ein leistungsfähiges und für alle Bürgerinnen und Bürger zugängliches Zivilverfahren mit effektiven Abläufen, guter Kommunikation und transparenten Entscheidungen. Um Zugangshürden abzubauen, muss vor allem der Zugang zum Recht und zu den Gerichten einfacher und offener gestaltet sowie verbessert werden.

Auf dieser Grundlage muss ein Gesamtkonzept für eine Ziviljustiz im digitalen Zeitalter entworfen werden. Insofern bedarf es zum einen gesetzgeberischer Reformen, die deutlich über die aktuellen Vorhaben und Bestrebungen hinausgehen. Die Transformation ist aber zugleich eine interdisziplinäre Aufgabe und vor allem die Justiz selbst muss sich in ihrem Selbstverständnis und ihrer Organisation den notwendigen Veränderungsprozessen stellen, wenn sie zukünftig die an sie gestellten Anforderungen hinsichtlich nutzerorientierter und effizienter Verfahren, qualitativ hochwertiger Entscheidungen sowie interessengerechter Konfliktlösungen erfüllen will.

Eine umfassende Digitalisierung des Zivilverfahrens bietet die Chance, der gestiegenen Komplexität der Verfahrensanforderungen Rechnung zu tragen und den Zivilprozess von Grund auf neu zu denken. So erfordert die differenzierte Rechtsentwicklung vor allem für wirtschaftsrechtliche Sachverhalte eine besondere juristische Spezialisierung, während auf der anderen Seite Massenverfahren in erster Linie einer gleichförmigen, verlässlichen und zügigen Erledigung bedürfen. Zudem

muss das Zivilverfahren für die Durchsetzung von Verbraucherrechten ebenso praktikable Lösungen anbieten wie für die Bewältigung von Großverfahren. Eine entsprechende Diversität besteht bei den Rechtssuchenden: Während ein geschäftlich nur wenig gewandter und sich selbst vertretender Verbraucher vielfach Erklärungen zum Verfahrensablauf benötigt, erwartet eine im internationalen Kontext geschäftlich agierende Partei spezialisierte Richterinnen und Richter auf Augenhöhe.

Auf dieser Grundlage, die zugleich die Ergebnisse der Auftaktveranstaltung zur Zukunft des Zivilprozesses am 02.03.2024 in Düsseldorf¹ widerspiegelt, sind die Anforderungen an den Zivilprozess der Zukunft zu definieren:

A.

Ein Grundpfeiler der unabhängigen Judikative in einem demokratischen Rechtsstaat ist der Zugang von Privatpersonen und Unternehmen zu einem staatlichen Angebot für Konfliktlösungen. Dieser

Zugang zum Recht

muss künftig einfacher und offener gestaltet sowie verbessert werden, um Zugangshürden abzubauen. Dabei sind die Möglichkeiten der Digitalisierung umfassend zu nutzen. Allerdings ist die Digitalisierung auch kein Selbstzweck. Die nachfolgenden Thesen und digitalen Lösungsvorschläge verstehen sich deshalb als Erweiterung der vorhandenen Instrumentarien, nicht als Ersatz für den „analogen Weg“.

These A.1

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) und die elektronische Akte als Weiterentwicklung und Nachbildung der analogen Papierakte werden durch eine zeitgemäße und intuitiv zu bedienende – cloudbasierte und ausfallsichere –

¹ Auftaktworkshop ausgerichtet von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle sowie des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, dessen (vorläufige) Ergebnisse in Rückkopplung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs in Arbeitsgruppen weiterentwickelt und dessen Gesamtergebnis in einem Abschlussworkshop beim OLG Celle Ende des Jahres vorgestellt wird.

bundeseinheitliche Kommunikationsplattform ersetzt, die über Schnittstellen für Anwaltssoftware und e-Aktensysteme verfügt. Die Verfahrensbeteiligten (Gericht; Rechtsanwälte; perspektivisch Sachverständige; Naturalparteien; etc.) können dort über benutzerspezifische Oberflächen und entsprechend individueller Zugriffsberechtigungen auf die einheitlich vorgehaltenen Verfahrensdaten zugreifen, d.h. etwa Dokumente hochladen, einsehen und bearbeiten oder (geeignete) Beweismittel elektronisch einreichen. Die Zustellung von Dokumenten soll perspektivisch durch das Einstellen auf der Plattform und die Information des Adressaten auf einfachem elektronischem Wege abgelöst werden.

Eine aktive wie passive Nutzungspflicht soll insoweit (zunächst) für professionelle Einreicher bestehen. Zu diskutieren ist, inwieweit damit das Erfordernis eines elektronischen Empfangsbekennnisses entfallen kann.

Bürgerinnen und Bürger hingegen sollen frei in der Entscheidung darüber sein, ob sie über die bundeseinheitliche Kommunikationsplattform oder auf anderem Wege mit der Justiz kommunizieren wollen. Insbesondere durch Transparenz kann insoweit bei Bürgerinnen und Bürgern die erforderliche Akzeptanz für eine solche – in der Privatwirtschaft übliche und dadurch den Zugang zum Recht erleichternde – Kommunikationsplattform geschaffen werden. Um dies zu fördern, müssen alle Bürgerinnen und Bürgern eine digitale Identität und ein digitales Postfach erhalten, um so über ein allgemeines digitales Kommunikationsmedium (wie BundID oder eBO) kommunizieren zu können und rechtssicher erreichbar zu sein.

Die Kommunikationsplattform soll modular aufgebaut sein, um schrittweise – etwa auf der Grundlage gesetzgeberischer Experimentierklauseln – durch zusätzliche Komponenten erweitert werden zu können. Zugleich soll mit Hilfe von offenen und transparent dokumentierten Schnittstellen auch Drittanbietern ermöglicht werden, Module für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Sachverständige oder andere Verfahrensbeteiligte zu entwickeln, die einen unkomplizierten Zugang zur Plattform eröffnen.

These A.2

Die Justizsysteme werden – nach dem Vorbild "XJustiz", aber über dieses hinausgehend – **rechtlich und technisch befähigt, strukturierte Datensätze** (wie Stammdaten, Metadaten, aber auch Sachverhaltsdaten) des jeweiligen Verfahrens abzufragen und **zu verarbeiten**, die von den Verfahrensbeteiligten – zusätzlich zum jeweils individuellen und verfahrensbezogenen Sachvortrag – übertragen werden.

Für professionelle Einreicher setzt das die Entwicklung einer Schnittstelle zum strukturierten Datenaustausch und eine Verpflichtung zu deren Nutzung, evtl. auch ein gebührenrechtliches Anreizsystem (Vorschlag einer „Datenextraktionsgebühr“, wenn die Daten von der Justiz manuell aus PDF-Schriftsätzen in die Justizsysteme übertragen werden müssen) zur Übertragung der auf Anwaltsseite typischerweise bereits vorhandenen strukturierten Daten voraus.

These A.3

Als (weiteres) Angebot für den Zugang zur Konfliktlösung wird **ein bundeseinheitliches Justizportal** geschaffen, das als zentrale Online-Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger die digitalen Dienstleistungen der Justiz (z.B. Informationsbroschüren, abstrakte Rechtsinformationen [keine Rechtsberatung!] oder digitale Rechtsantragstellen) einheitlich zusammenfasst und so das "Gesicht der Justiz im digitalen Raum" repräsentiert. Der Aufbau ist modular strukturiert; das Portal soll schrittweise um Module erweitert werden, etwa um Mediation, Schlichtung, Güterichterverfahren oder Klageerhebung nach dem Vorbild des *Civil Resolution Tribunal* in British Columbia (Kanada). In einem ersten Schritt werden niedrighschwellig sowie unter Einsatz moderner Technologien – wie etwa lernender Justiz-Chatbots – allgemeine oder sich wiederholende Konstellationen effektiv erfasst bzw. grundlegende Informationen gegeben ("*low hanging fruits*"). Hierdurch wird der Zugang zum Recht gestärkt; zugleich werden Ressourcen der Justiz geschont, die dann für die Lösung komplexer Sachverhalte zur Verfügung stehen.

These A.4

Es wird ein besonderes Online-Verfahren als rein digitales "*Fast Track-Verfahren*" **entwickelt**, das einen niederschweligen Zugang zum Recht bietet. Leitgedanke für

ein solches Online-Verfahren sind Massenverfahren, wie etwa die Fluggastrechte. Der Übergang in das Regelverfahren ist dabei jederzeit möglich. Das Online-Verfahren endet grundsätzlich mit einem vollstreckbaren Titel. Inwieweit ein solches Verfahren auch über ein formularbasiertes Benutzerinterface für die Klageerhebung durch Naturalparteien verfügen oder vorrangig professionellen Einreichenden vorbehalten bleiben soll, bleibt zu diskutieren.

These A.5

Es soll demgegenüber kein automatisiertes Vorentscheidungsverfahren (sog. „Nullte Instanz“) – als eine Art erweitertes Mahnverfahren – **entwickelt werden**, bei dem für bestimmte standardisierte Fallkonstellationen in einem kontradiktorischen Verfahren auf der Grundlage einer Plausibilitätsprüfung zeitnah eine regelbasierte und vollstreckungsfähige Zwischenentscheidung über die voraussichtlichen Erfolgsaussichten ergeht. Ein solches *gerichtliches* Vorentscheidungsverfahren widerspricht dem zentralen Angebot des Staates und der Justiz zur Konfliktlösung durch (menschliche!) Richterinnen und Richter nach rechtsstaatlichen Maßstäben.

These A.6

Schließlich muss **der Zugang zum Recht und zu den Gerichten auch jenseits digitaler Lösungen erleichtert und vereinfacht** werden. Die Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern steht unter der Prämisse, jeder Bürgerin und jedem Bürger einen adressatengerechten Zugang zum Recht zu bieten. Neben dem faktischen Ausschluss von Teilen der Bevölkerung vom Zugang über digitale Wege, ist dabei auch die Hürde zu berücksichtigen, die ein nicht mehr zeitgemäßer analoger Zugang zur Justiz für (andere) Teile der Bevölkerung darstellt. Eine bürgernahe Justiz muss daher verschiedene Zugangswege anbieten, um alle Menschen zu erreichen.

B.

Im Mittelpunkt des Zivilverfahrens steht auch im digitalen Zeitalter der Anspruch der Justiz selbst,

Qualität und Effizienz der Rechtsprechung

zu gewährleisten. Dies bedeutet für das Zivilverfahren der Zukunft, dass es effizient und transparent sein muss, einen hohen Qualitätsanspruch sichert und zugleich die richterliche Unabhängigkeit wahrt. Ein modernes zeitgemäßes Verfahren wird auch zu einer hohen Akzeptanz des Verfahrens bei den Nutzerinnen und Nutzern führen. Für dieses Ziel sollte die Ausgestaltung der Verfahrensgrundsätze geprüft und ggf. neu justiert werden. Die technischen Hilfsmittel – einschließlich der Künstlichen Intelligenz (KI) – müssen hierbei sinnvoll eingesetzt werden, damit sie ihre unterstützende Wirkung entfalten können und nicht zum Selbstzweck werden.

These B.1

Für eine erhöhte Effizienz des Zivilprozesses muss die **überflüssige Komplexität** diverser prozessualer Regelungen **abgebaut** werden. Ins Auge fallen aufwendige Nebenentscheidungen und die gegen diese gerichteten Rechtsbehelfe, die ebenso vereinfacht werden sollten wie die Bestimmungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit. Gleichmaßen werden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie Streitwertgrenzen auf den Prüfstand gestellt.

These B.2

Um die Verfahrensabläufe im Verhältnis zwischen Gericht und den Verfahrensbeteiligten zu straffen, wird **eine strukturiertere Kommunikation** geschaffen. Hierfür übermitteln die Verfahrensbeteiligten dem Gericht Strukturdaten in Form von Beteiligendaten wie auch ggf. standardisierten Inhalten. Dazu bedarf der Parteivortrag regelmäßig einer deutlichen Strukturierung, indem idealerweise jedenfalls Tatsachen- und Rechtsvortrag getrennt werden. Zugleich muss die Möglichkeit bestehen, den Vortragsumfang – auch unterstützt durch Kostenanreize – zu begrenzen. Dazu bedarf es bereits in frühen Verfahrensstadien prozessleitender

Maßnahmen des Gerichts. Gerade für komplexe Verfahren bietet sich die Einführung eines frühen Strukturierungstermins an, in dem das Gericht erste Hinweise erteilen und mit den Parteien einen Verfahrensplan vereinbaren kann. Wünschenswert sind in diesem Zusammenhang auch Experimentierklauseln, die Abweichungen und damit eine Fortentwicklung des Standardverfahrens ermöglichen.

These B.3

Die besondere Bedeutung von **Massenverfahren** hat das vergangene Jahrzehnt in großer Deutlichkeit aufgezeigt. Diese bedürfen einer gesetzlichen Regulierung, aufgrund derer sie **in der Regel kollektiv durchzuführen** sind. **Anderenfalls** – soweit Individualklagen zulässig sind – **wird frühzeitig eine rechtliche Orientierung ermöglicht**. Dies bedeutet im Einzelnen: Es entsteht ein attraktiver und effektiver kollektiver Rechtsschutz, der möglichst auf einem *Opt-out*-Modell basiert und die Repräsentanz der Nichtbeteiligten sicherstellt. Bei gleichgelagerten Individualklagen wird gewährleistet, dass sich der Bundesgerichtshof mit diesen – im Rahmen von Pilotverfahren – zügig befassen kann. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit bestehen, gleichgelagerte Verfahren auch ohne Zustimmung der Parteien auszusetzen. Folgeverfahren, die nach der Klärung der maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen geführt werden, sind zu verschlanken. Für die Fallsortierung und Strukturierung der Verfahren erscheinen KI-basierte Verfahrensprozesse als elementar, um eine zeitintensive Einzelbearbeitung der Massenverfahren zu reduzieren.

These B.4

Der Zivilprozess trägt den Anspruch an eine **hohe Qualität und zugleich große Transparenz** in sich. Die Gewährleistung eines entsprechenden Standards **des Zivilprozesses** wird erreicht, indem das Kammerprinzip und die Spezialisierung gestärkt werden. Eine längere Verweildauer in einem spezialisierten Spruchkörper darf sich nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen auswirken. Um entsprechende Fallzahlen in den verschiedenen Rechtsgebieten sicherzustellen und Fachkenntnisse zu nutzen, werden gerichtsübergreifende Spezialzuständigkeiten forciert. Möglichkeiten der Flexibilisierung der Geschäftsverteilung werden geprüft. Die qualitative Bearbeitung der Verfahren wird durch Intervision sowie regelmäßige und verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen gesichert, die auch im Austausch mit der

Wissenschaft und mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchgeführt werden. Dem Wissensmanagement wird durch personelle Kontinuität und strukturierten Wissenstransfer ein hoher Stellenwert zugewiesen. Zur Transparenz des Zivilprozesses gehört überdies die Fortentwicklung der digitalen Gerichtsöffentlichkeit, die sich insbesondere in einer verstärkten Veröffentlichungspflicht zeigt.

C.

Insbesondere

Wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten

bedürfen einer Neuausrichtung. Der besonders hohe Rückgang von Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Kammer für Handelssachen im Zusammenspiel mit einer immer deutlicher spürbaren Zurückhaltung der Wirtschaftsunternehmen gegenüber gerichtlichen Verfahren beeinträchtigen die Aufrechterhaltung des Rechtsgewährungsanspruchs. Dabei kommt einem effektiven Rechtsschutz mit einem zeitgemäßen Gerichtssystem essentielle Bedeutung für eine funktionierende Marktwirtschaft zu; die Rechtssicherheit ist insoweit ein Standortfaktor. Damit gerichtliche Entscheidungen mit ihrer Rechtsfortbildungs- und Orientierungsfunktion die Wirtschaftsordnung prägen können, braucht es ein entsprechendes Fall- und Entscheidungspotential. Nur so kann die erforderliche Expertise der Gerichte in diesem Sektor aufrechterhalten bleiben.

These C.1

Unternehmen haben spezifische Anforderungen an eine schnelle, effiziente und transparente Verfahrensführung mit qualitativ hochwertigen und überzeugenden Entscheidungen. Für eine entsprechende Modernisierung wirtschaftsrechtlicher Verfahren enthält der Regierungsentwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz wichtige Anregungen. Dazu gehören die Vertraulichkeit bzw. der Schutz von Geschäftsgeheimnissen, ein früher Organisationstermin und die Fertigung eines Wortprotokolls auf übereinstimmenden Antrag. Eine erfolgreiche Umsetzung erfordert

Investitionen in Personal und eine moderne Ausstattung (Gebäude und Technik), Zuständigkeitskonzentrationen und eine Profilbildung der Gerichte.

These C.2

Ungeachtet rückläufiger Eingangszahlen im Bereich der **Kammer für Handelssachen muss diese erhalten bleiben und gestärkt werden.** Dazu bedarf es einer passgenaueren Einbindung der handelsrichterlichen Expertise, weshalb die Möglichkeiten zu erweitern sind, Handelsrichter durch *Matching-* oder *Pool-*Verfahren je nach Rechtsgebiet oder Branche zu bestimmen. Das bewährte Kammerprinzip kann durch eine Erhöhung der Anzahl der Berufsrichter (große Besetzung) für das Wirtschaftsrecht wieder fruchtbar gemacht werden und die Qualität durch kollegialen Austausch und das Mehraugenprinzip stärken. Gerade in diesem Zusammenhang bedarf es einer Profilbildung durch ggf. bezirksübergreifende Konzentrationen und Spezialisierungen mit einer entsprechenden Außendarstellung.

These C.3

Wirtschaftsrechtliche Verfahren erfordern grundsätzlich eine **Stärkung des Kammerprinzips und einen höheren Spezialisierungsgrad** der Richterschaft. Gerade komplexe Wirtschaftsverfahren mit Spezialmaterien bedürfen eines hierfür ausgebildeten Gerichts; dieses Ziel muss im Rahmen einer langfristigen Personalentwicklung Berücksichtigung finden. Hierzu gehören eine längere Zugehörigkeit zu den Spruchkörpern und ausreichende personelle Ressourcen. Die gezielte Aus- und Fortbildung in den betriebswirtschaftlichen Grundlagen, den Spezialgebieten des Wirtschaftsrechts sowie verhandlungssichere Englischkenntnisse bilden die Basis für ein Agieren auf Augenhöhe und eine Steigerung der Attraktivität der staatlichen Gerichte.

These C.4

Aber auch die **Profilbildung für internationale Wirtschaftsverfahren** ist in den Fokus zu nehmen. Die deutsche Justiz sollte das Selbstverständnis haben, grenzüberschreitende Wirtschaftsverfahren handhaben zu können. Neben der Möglichkeit einer Verhandlung auf Englisch sollen Urteile und Beschlüsse in englischer

Sprache veröffentlicht werden. Zudem ist eine amtliche Übersetzung für alle wesentlichen deutschen Gesetze erforderlich. Soweit das materielle Recht im Hinblick auf das AGB-Recht (insbesondere in Bezug auf Unternehmenskaufverträge) für Unternehmen unattraktiv ist, besteht Reformbedarf. Auch der internationale Rechtsrahmen bedarf einer Vereinfachung: Vor allem die Parteianhörung und Zeugenvernehmung müssen im Wege der Videokonferenz problemlos möglich sein.